



**SPERRFRIST** Freitag, 2. Mai 2008, 11.00 Uhr

## MEDIENMITTEILUNG

### **Eine Änderung des Gesundheitsgesetzes bringt klare Grundlagen für eine umfassende Gesundheitsplanung**

**Die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) gibt einen Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesundheitsgesetzes in die Vernehmlassung. Die neuen Bestimmungen klären die Rolle und Arbeit der verschiedenen Kommissionen und passen das kantonale Gesetz der Entwicklung der Bundesgesetzgebung an.**

Nach sechs Jahren der Anwendung muss das Gesundheitsgesetz überholt werden. Der von der GSD in die Vernehmlassung geschickte Entwurf entspricht dem Willen des Grossen Rates, dass die Kommission für Gesundheitsplanung stärker in einen umfassenden Gesundheitsplanungsprozess einzubeziehen sei. Die Rolle dieser Kommission entwickelt sich zu derjenigen eines Konsultativorgans des Staatsrats, das für eine Gesamtplanung in den folgenden Bereichen sorgt: Spitalwesen, Pflege im Bereich der psychischen Gesundheit, Hilfe und Pflege zu Hause, Pflegeheime, Gesundheitsförderung und Prävention. Die Kommission für Gesundheitsplanung übernimmt unter anderem eine der Aufgaben der beratenden Kommission für Pflegeheime für Betagte, indem sie zur Pflegeheimplanung Stellung nimmt. Die Rolle der (in ihrer heutigen Form beibehaltenen) beratenden Kommission für Pflegeheime für Betagte wird künftig bei der für diese Legislaturperiode vorgesehenen Einführung eines neuen Gesetzes über betagte Personen neu bestimmt.

Geringer wirken sich die neuen Bestimmungen auf die Arbeit der Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention aus. Da sie in einem sehr spezifischen und transversalen Bereich tätig ist, sollte sich diese Kommission nach wie vor mit mehr operationellen Planungsaufgaben befassen. Ihre Arbeiten werden aber von der Kommission für Gesundheitsplanung begutachtet, bevor sie an den Staatsrat überwiesen werden. Übrigens gehört die für das Gesundheitswesen zuständige Staatsrätin bzw. der hierfür zuständige Staatsrat nicht mehr von Amtes wegen zu der Kommission für Gesundheitsplanung.

Im Rahmen des Patientenschutzes verstärken die neuen Bestimmungen die Aufsicht über die Personen, die im Bereich der Komplementärmedizin oder im Dienste des Wohlbefindens und der Schönheitspflege tätig sind. Zwar bedürfen solche Tätigkeiten nach wie vor keiner formellen Bewilligung, jedoch sind die sie ausübenden Personen verpflichtet, sich an die Grundsätze des Gesetzes in Bezug auf die Patientenrechte zu halten.

Nach dem in die Vernehmlassung gelangenden Entwurf hat der Staatsrat die Kompetenz, die Inbetriebnahme von schweren technischen oder anderen spitzenmedizinischen Ausrüstungen der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Es handelt sich um ein System der Kontrolle über die Entwicklung dieser Anlagen, und diese Kontrolle ist umso unentbehrlicher, als dank den technologischen Fortschritten vermehrt Pflegeleistungen vom Spital in Privatpraxen verlegt werden können. Somit besteht die Gefahr, dass möglichst viele medizinische Verrichtungen getätigt werden, um Einnahmen zu erzielen, die einer Deckung der Investitions- und Betriebskosten dienen.

Mehrere Änderungen des kantonalen Gesetzes schliesslich leiten sich aus Änderungen im Zusammenhang mit der Bundesgesetzgebung ab, namentlich in den Bereichen Medizinalberufe, Heilmittel und medizinisch unterstützte Fortpflanzung.

## KONTAKTE UND INFORMATIONEN

**Amt für Gesundheit, Herr Patrice Zurich, Amtsvorsteher, Tel. 026 305 29 21 (Mittwoch 30. April, 16.00-17.00 Uhr)**

Direktion für Gesundheit und Soziales, Claudia Lauper, wissenschaftliche Beraterin, Tel. 026 305 29 04 (30. April 15.00-16.00 Uhr)

**Medienmitteilung ab 2. Mai auf der Website <http://admin.fr.ch/gsd/>**

